



**Stadt Nürtingen
Stadtplanungs- und Umweltamt**

**Bebauungsplan
„Zittelmann-Fritzle-Liebenäcker“
3. Änderung**

Planbereich 121.28

Textteil
vom 09.06.2020

Satzung

Inhalt

Stadtplanungs- und Umweltamt	1
I Rechtsgrundlagen	3
II Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 (1) BauGB	4
II.1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO	4
II.2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. m. § 17 BauNVO	4
II.2.1 Grundflächenzahl (GRZ) §§ 17 und 19 BauNVO	4
II.2.2 Geschossflächenzahl (GFZ) §§ 17 und 20 BauNVO	4
II.2.3 Zahl der Vollgeschosse §§ 16 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. 20 BauNVO	4
II.2.4 Höhe der baulichen Anlagen §§ 16 Abs. 2 Nr.4 i. V. m. 18 BauNVO	4
II.2.5 Garagen und Stellplätze §9Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §12 BauNVO	5
II.3. Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO	5
II.4. Überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO	5
II.5. Nebenanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V. m. § 14 BauNVO	5
II.6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB	5
II.7. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen - § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB	6
II.8. Besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB	6
II.9. Grünordnerische Festsetzungen - Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen- § 9 Abs.1 Nr. 25a i. V. m. § 9 Abs.1 Nr. 25b BauGB	6
III Örtliche Bauvorschriften	7
III.1. Gestaltung der baulichen Anlagen § 74 Abs. 1 Nr. 1LBO	7
III.1.1 Dachgestaltung	7
III.1.2 Dachaufbauten und Dacheinschnitte	7
III.2. Werbeanlagen § 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO	8
III.3. Gestaltung der unbebauten Flächen § 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO	8
III.4. Einfriedungen § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO	8
III.5. Niederspannungsfreileitungen - § 74 Abs. 1 Satz 5 LBO	8
III.6. Antennenanlagen - § 74 Abs. 1 Nr.4 LBO	8
IV Hinweise	9
IV.1. Verfahren	9
IV.2. Ordnungswidrigkeiten	9
IV.3. Grundwasser- und Bodenschutz	9
IV.3.1 Brauchwasser	9
IV.3.2 Baustellenabfälle	9
IV.3.3 Bodenschutz	10
IV.3.4 Niederschlagswasser	10
IV.4. Bodenfunde	10
IV.5. Artenschutz	10
IV.6. DIN-Normen	11
IV.7. Gutachten	11

I Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S 1728)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- **Planzeichenverordnung (PlanzV)**
in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert
durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S.1057)
- **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)**
in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)

II Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 (1) BauGB

II.1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO

MI = Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Im Mischgebiet (MI) sind die folgenden Nutzungen nach § 6 Abs. 2 BauNVO gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO zulässig:

- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude

Im Mischgebiet (MI) sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO folgende Nutzungen nach § 6 Abs. 2 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe
- Schank- und Speisewirtschaften
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Alle folgende Nutzungen nach § 6 Abs. 2 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 2 BauNVO nicht zulässig:

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 BauNVO

II.2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. m. § 17 BauNVO

II.2.1 Grundflächenzahl (GRZ) §§ 17 und 19 BauNVO

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,3 festgesetzt.

Für Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO darf die GRZ bis zu 0,6 überschritten werden.

II.2.2 Geschossflächenzahl (GFZ) §§ 17 und 20 BauNVO

Es gilt die nach § 17 Abs. 1 BauNVO festgesetzte Obergrenze von 1,2.

II.2.3 Zahl der Vollgeschosse §§ 16 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. 20 BauNVO

Entsprechend den Eintragungen im Plan.

II.2.4 Höhe der baulichen Anlagen §§ 16 Abs. 2 Nr.4 i. V. m. 18 BauNVO

Entsprechend den Eintragungen im Plan.

Die zulässige Gebäudehöhe ist durch Eintrag der maximalen Traufhöhe in der jeweiligen Nutzungsschablone festgelegt. Die Gebäudehöhe wird gemessen von dem

Rohfußboden des Gebäudes bis zum Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand mit der Dachhaut (Traufhöhe)

II.2.5 Garagen und Stellplätze §9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §12 BauNVO

Stellplätze sind im gesamten Plangebiet nur in den überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den eigens dafür festgesetzten Flächen gemäß der Zweckbestimmung als

- ebenerdige, offene Stellplätze (ST)
- Carports (CP)
- Garagen (GA) zulässig.

Offen angelegte Stellplätze sind mit dauerhaftickerfähigen Belägen (bspw. Rasenfugengitter) herzustellen.

Garagen sind mindestens 5,0 m von der Straßenbegrenzungslinie (B 297 Reuderner Straße) zurückzusetzen.

II.3. Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO

Im Plangebiet wird gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO die offene Bauweise mit nur Einzelhäusern festgesetzt.

II.4. Überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO definiert.

Terrassen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche bis zu einer Grundfläche von maximal 10,0 m² zulässig.

II.5. Nebenanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V. m. § 14 BauNVO

Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind im gesamten Plangebiet in den überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den eigens dafür festgesetzten Flächen gemäß der Zweckbestimmung als Nebenanlagen (NA) zulässig.

Zusätzlich sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und der dafür festgesetzten Flächen je Grundstück Nebenanlagen als Gebäude (Gartenhaus, Geräteschuppen o.ä.), überdachte Abstellflächen (Fahrräder, Abfallbehälter o.ä.) oder ähnliche raumbildende Nebenanlagen mit insgesamt maximal 10,0 m² Grundfläche und einer maximalen Traufhöhe von 2,2 m und Flachdach zulässig. Diese Nebenanlagen dürfen keine Aufenthaltsräume enthalten.

II.6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB

Die Beleuchtung von privaten Zuwegungen und Stellplätzen sowie die private Außenbeleuchtung hat insektenverträglich zu erfolgen. Hierfür sind streulichtarme, geschlossene Leuchtentypen mit geringer Lockwirkung (z.B. Natriumdampf-

Hochdrucklampen, -Niederdrucklampen oder LED) zu verwenden und die Installation ist so durchzuführen, dass das Licht konzentriert abstrahlt.

II.7. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen - § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Die mit gflr gekennzeichneten Flächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger festgesetzt.

II.8. Besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Für die innerhalb der gekennzeichneten Lärmpegelbereiche liegenden Fassaden sind Vorkehrungen zur Geräuschkürzung zu treffen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist vom Antragsteller ein Nachweis über die Luftschalldämmung nach DIN 4109 zu führen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Aufenthaltsräume in Wohnungen und ähnliche Räume:
ab Lärmpegelbereich III
- Büroräume und ähnliche Räume:
ab Lärmpegelbereich IV.

Hiervon kann abgewichen werden, wenn im Zuge der Baugenehmigung gutachterlich nachgewiesen wird, dass sich aufgrund der vorgesehenen Bebauung an den Fassaden von schutzbedürftigen Räumen geringere Lärmpegelbereiche als in der Planzeichnung angegeben ergeben.

Nach VDI 2719 ist bei Außengeräuschpegeln von über 50 dB(A) nachts eine schalldämmende, eventuell fensterunabhängige Lüftungseinrichtung notwendig. In jeder Wohnung ist dann wenigstens ein zum Schlafen geeigneter Raum mit Lüftungseinrichtungen vorzusehen.

Grundlage für die Festsetzung ist die schalltechnische Untersuchung des Büros BS Ingenieure, Ludwigsburg, vom 08. Juni 2020 (A 6354).

II.9. Grünordnerische Festsetzungen - Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen- § 9 Abs.1 Nr. 25a i. V. m. § 9 Abs.1 Nr. 25b BauGB

Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind nur als Laubgehölze und Obstbäume der standortgerechten Art zulässig.

Pro angefangene 500 m² Grundstücksfläche ist ein standortgerechter Laubbaum zu erhalten oder zu pflanzen. Bei Neupflanzungen Qualität Hochstamm, Stammumfang mind. 18-20 cm.

III Örtliche Bauvorschriften

III.1. Gestaltung der baulichen Anlagen § 74 Abs. 1 Nr. 1LBO

III.1.1 Dachgestaltung

Freistehende Garagen sind mit einem extensiv begrünten Flachdach mit einer Substratstärke von mindestens 12 cm zu versehen.

III.1.2 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Grundsätzliches

Dachgauben und Dacheinschnitte sind i.d.R. bei allen Dachformen möglich. Mehrgeschossige Dachgauben sind nicht zulässig.

Abstände

- | | |
|--|--|
| a. Zur Traufe | mindestens 0,75 m
(in der Dachschräge gemessen) |
| b. Zum First | mindestens 1,00 m
(in der Dachschräge gemessen) |
| c. Zu den seitlichen Giebelwänden | mindestens 1,50 m |
| d. Zu den seitlichen Gebäudetrennwänden
(Doppel- u. Reihenhäuser) | mindestens 1,25 m |
| e. Zwischen mehreren Dachaufbauten und
-einschnitten | mindestens 1 m |

Breite

- Die Summe der Breite aller Dachgauben und Dacheinschnitte darf maximal 50 % der Gebäudelänge betragen.
- Die Summe der Breite aller Quergiebel (auch Zwerchgiebel, Wiederkehr) ist auf 40 % der Gebäudelänge beschränkt.

Lage

Übereinanderliegende Gauben oder Gaubenreihen sind nur in historisch begründeten Ausnahmesituationen möglich.

Gestaltung

- Pro Gebäudeseite bzw. pro Gebäudegruppe (Doppelhäuser, Hausgruppen) sind entweder Dachaufbauten oder Dacheinschnitte zulässig, die jeweils dem gleichen Typ bzw. der gleichen Bauart entsprechen.
- Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind pro Gebäudegruppe nur Dachaufbauten und Dacheinschnitte gleichen Typs bzw. gleicher Bauart zulässig.
- Die Dachgauben sowie das Dach des Quergiebels sind i.d.R. mit demselben Material wie die Dachfläche einzudecken.

d. Aus den Dachflächen auskragende Balkone sind nicht zulässig.

III.2. Werbeanlagen § 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO

Werbeanlagen sind an der Stätte der Leistung nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Erdgeschossbereich der Gebäude bis zu einer Größe von max. 0,50 m² zulässig. Werbeanlagen mit beweglicher Beleuchtung, Signalfarben und mit reflektierenden Materialien sind nicht zulässig.

III.3. Gestaltung der unbebauten Flächen § 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO

Die unbebauten Flächen des Grundstücks, die nicht zur Erschließung der Gebäude innerhalb des Baugrundstücks erforderlich sind, sind gärtnerisch anzulegen, dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Flächenabdeckungen mit Schotter / Kies (z.B. sogenannte Steingärten) sind nicht zulässig.

Zuwegungen und Stellplätze sind mit dauerhaft sickerfähigen Belägen (bspw. Rasenfugengitter) herzustellen.

III.4. Einfriedungen § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

Einfriedungen sind als Hecken sowie als Holzzäune, Maschendraht- oder Knüpfgitterzäune mit Hinterpflanzung zulässig. Es dürfen nur standortgerechte, heimische Gehölze verwendet werden. Entlang den öffentlichen Verkehrsflächen ist die Höhe der Einfriedungen auf max. 1,0 m begrenzt.

III.5. Niederspannungsfreileitungen - § 74 Abs. 1 Satz 5 LBO

Niederspannungsfreileitungen sowie Kommunikationsfreileitungen sind vorbehaltlich der Regelung in §68 Absatz Satz 2 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG), nicht zulässig. Sie sind erdverkabelt auszuführen.

III.6. Antennenanlagen - § 74 Abs. 1 Nr.4 LBO

Je Gebäude ist nur eine Außenantenne zugelassen.

IV Hinweise

IV.1. Verfahren

Die örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet „Zittelmann-Fritzle-Liebenäcker 3. Änderung“ werden zusammen mit dem Bebauungsplan „Zittelmann-Fritzle-Liebenäcker 3. Änderung“ beschlossen. Das Verfahren für ihren Erlass richtet sich nach den für den Bebauungsplan geltenden Vorschriften - § 74 (7) LBO.

IV.2. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 (3) 2 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

IV.3. Grundwasser- und Bodenschutz

Sofern während der Bauzeit eine vorübergehende Grundwasserabsenkung erforderlich ist oder durch Baumaßnahmen Grundwasser erschlossen wird, ist zusätzlich zum Baugenehmigungsverfahren ein Wasserrechtsverfahren (beim Landratsamt Esslingen, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz) durchzuführen. Dauernde Grundwasserabsenkungen oder -ableitungen sind unzulässig.

IV.3.1 Brauchwasser

Bei der Verwendung von Brauchwasser ist für das Brauchwasser ein von der Trinkwasserversorgung vollkommen getrenntes Leitungssystem zu installieren. Eine entsprechende Messeinrichtung für das Wasser ist vorzusehen. Die Anlagen sind von einem Fachbetrieb unter Beachtung der DIN 1988 und 1989 zu installieren. Regen- und Brauchwasseranlagen sind seit dem 01.01.2003 gem. § 13 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung gegenüber dem Landratsamt Esslingen, Gesundheitsamt, anzeigepflichtig. Zu Kontroll- und Prüfzwecken ist Vertretern der Gemeinde, der Wasserbehörde oder des Gesundheitsamts der Zugang zu gewähren. Es ist darauf zu achten, dass jeweils an die richtige Kanalisation angeschlossen wird.

Auf das Merkblatt des Gesundheitsamtes des Landratsamtes Esslingen zur Nutzung von Regen-, Dachablauf- und Zisternenwasser in der Hausinstallation sowie auf das DVGW-Arbeitsblatt W 555 wird hingewiesen.

IV.3.2 Baustellenabfälle

Auffüllungen im Rahmen der Erschließung und im Zuge von Baumaßnahmen dürfen nur mit reinem Erdaushub bzw. Kiesmaterial vorgenommen werden, das keine wassergefährdenden Stoffe enthält. Insbesondere die Verwendung von verunreinigtem Bauschutt u. a. Abfall ist nicht zulässig. Durch Chemikalien verunreinigter Bauschutt (z. B. aus dem Innenausbau, ölverunreinigtes Material, Farbkanister etc.) ist auf einer kreiseigenen Hausmülldeponie zu beseitigen. Im Baugebiet anfallender Bauschutt und sonstige Abfälle sind ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen.

IV.3.3 Bodenschutz

Der Oberboden ist entsprechend § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) zu schützen. Anfallender Erdaushub (getrennt nach Oberboden- und Unterboden) hat nach Möglichkeit im Baugebiet zu verbleiben und ist dort wieder zu verwenden bzw. einzubauen. Überschüssiger, nicht kontaminierter und kulturfähiger Ober- und Unterboden ist bei Rekultivierungsarbeiten, im Landschaftsbau und eventuell auch zu zulässigen Meliorationsmaßnahmen in der Landwirtschaft und ähnlichem zu verwenden. Dieses Material darf die Funktion der Böden im Verwendungsgebiet nicht erheblich beeinträchtigen. Bei Ausbau, Zwischenlagerung und Einbau von Ober- und Unterboden sind die Hinweise der Informationsschrift des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahme“ zu beachten. Unvermeidbare Belastungen des Bodens (Verdichtung, Vermischung mit Fremdstoffen) sind nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass eine Verschmutzung des Bodens ausgeschlossen bleibt.

IV.3.4 Niederschlagswasser

Der Maßnahmenträger muss gewährleisten, dass Niederschlagswasser auf eigenem Grund versickert wird, sofern die geologischen und räumlichen Voraussetzungen dies zulassen. Generell sind Oberflächengewässer in der Umgebung nicht vorhanden. Sollte eine Versickerung nachweislich nicht möglich sein, kann die Ableitung des Niederschlagswassers in den Mischwasserkanal erfolgen. Hierbei wird eine Regenwassernutzung oder Rückhaltung (30 l je m² versiegelter Fläche) und gedrosselte Einleitung (Drosselabfluss 10 l/s je ha Einzugsgebietsfläche) in die öffentliche Kanalisation empfohlen, zum Beispiel in Form einer Retentionszisterne oder offener Mulde.

IV.4. Bodenfunde

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten o. ä.) angeschnitten oder Funde (z. B. Scherben, Metallteile, Knochen) entdeckt werden. Diese sind unverzüglich bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Nürtingen oder dem Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege (Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Nürtingen: Telefonnummer 07022/75-405, Regierungspräsidium: Telefonnummer 0711/90445109), anzuzeigen. Auf § 20 DSchG wird verwiesen.

IV.5. Artenschutz

Die Hinweise zur Baustelleneinrichtung und Bauzeitenbeschränkung sollen im späteren Baugenehmigungsverfahren als Auflage/Nebenbestimmung übernommen werden.

Baustelleneinrichtung

Anlage und Betrieb der Baustelleneinrichtungen sind auf ein möglichst kleines Areal zu begrenzen ohne weitere Inanspruchnahme von Bereichen außerhalb der Baufläche, die ggf. mit einem Bauzaun abzugrenzen ist.

Bauzeitenbeschränkung / Abriss

Der Abriss von Gebäuden und die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Aktivitätsperiode der Fledermäuse und Vögel zwischen 1.10. und 28./29.2. erfolgen.

Der Abriss des Schuppens auf Flurstück 1518 muss unter Aufsicht einer ökologischen Baubegleitung erfolgen. Die Anwesenheit einer fachkundigen Person für Fledermäuse vor und zu Beginn der Abrissarbeiten ist zwingend erforderlich. Der Abriss sollte außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse im Zeitraum 1.11. bis 28.2. durchgeführt werden.

Empfehlung zur Verbesserung der Lebensraumqualität

- Angemessene Durchgrünung des Plangebiets mit Einzelbäumen.
- Verwendung gebietsheimischer Gehölz- und Staudenarten für die Eingrünung der Flächen.
- Beschränkung der Versiegelung auf das unvermeidbare Mindestmaß (Verkehrsflächen).
- Empfehlung zur Fassadenbegrünung.

IV.6. DIN-Normen

Die im Bebauungsplan genannten DIN-Normen können im Stadtplanungsamt während den Öffnungszeiten eingesehen werden.

IV.7. Gutachten

Es wird auf folgende Gutachten hingewiesen:

- Geotechnischer und abfallrechtlicher Untersuchungsbericht, MuP Umwelttechnik GmbH, Heidelberg, 29.04.2020
- Schalltechnische Stellungnahme Bebauungsplan „Zittelmann-Fritze-Liebenäcker, 3. Änderung“, BS Ingenieure, Ludwigsburg, 08.06.2020
- Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung Habitatpotentialanalyse, Planungsgruppe Ökologie und Information, Unterensingen, 11.05.2020

Ausfertigungsvermerk

Der Verfahrensablauf des Bebauungsplans „Zittelmann-Fritzle-Liebenäcker 3. Änderung“ im Planbereich 121.28 in Nürtingen entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Planzeichnung sowie der Textteil mit den planungsrechtlichen Festsetzungen und Satzung über die örtlichen Bauvorschriften sind als Original Bestandteil des Satzungsbeschlusses des Gemeinderates.

Der vom Gemeinderat anerkannte **Lageplan mit den planungsrechtlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften** trägt das Datum vom: **09.06.2020**

Die vom Gemeinderat anerkannte **Begründung** zu diesem Bebauungsplan trägt das Datum vom: **09.06.2020**

Weitere Bestandteile des Bebauungsplans sind:

- **Schalltechnische Stellungnahme vom:** **29.05.2020**
- **Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung HPA vom:** **11.05.2020**
- **Geotechnischer und abfallrechtlicher Untersuchungsbericht vom:** **29.04.2020**

Nürtingen, den

Dr. Johannes Fridrich, Oberbürgermeister der Stadt Nürtingen

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde amgemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Nürtingen, den

Dr. Johannes Fridrich, Oberbürgermeister der Stadt Nürtingen